

Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 33-37 44135 Dortmund Tel.: (0231) 77660802 Fax: (0231) 77660803



KONTAKT

E-Mail: info@BDAJ-NRW.de
Webseite: www.BDAJ-NRW.de

SOCIAL MEDIA

facebook.com/bdaj.nrw
twitter.com/BDAJ_NRW
instagram.com/bdaj_nrw

BANKVERBÜNDUNG

Sparkasse Dortmund
IBAN: DE20 4405 0199 0911 0053 36
BIC-/SWIFT-Code: DORTDE33XXX

SATZUNG DES BDAJ-NRW

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW“. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz: „e.V.“ Er wird mit „BDAJ-NRW“ abgekürzt.
2. Er hat seinen Sitz in der Geschwister-Scholl-Str. 33-37, 44135 Dortmund.
3. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist Nordrhein-Westfalen.
4. Der Verein gehört dem Dachverband „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ)“ an und ist als Jugendorganisation Mitglied im Mutterverband „Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.“

§ 2 Zweck

1. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Zweck des Vereins ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage der alevitischen Glaubenslehre zu fördern. Er will die Idee der freiheitlich demokratischen Grundordnung, so wie sie in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verbrieft ist, an junge Menschen herantragen.
3. Der Verein versteht sich als Jugendverband im Sinne des § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Arbeit des Vereins vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:
 - außerschulische, politische und kulturelle Jugendbildung
 - frühkindliche Bildung zur Integrationsförderung
 - Jugendarbeit in Sport und Spiel
 - arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Jugendberatung und Elternarbeit
 - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
4. Der Verein will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein in Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Bewusstseinsstands der Kinder und Jugendlichen, vermitteln.
5. Die Zielgruppe der Vereinsarbeit beschränkt sich hierbei keineswegs nur auf die alevitischen Kinder und Jugendlichen. Ohne Missionierungsgedanken, schlicht zur Förderung von Toleranz, Weltoffenheit, Inklusion und

Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 33-37

44135 Dortmund

Tel.: (0231) 77660802

Fax: (0231) 77660803



Integration junger Menschen in Nordrhein-Westfalen, ist der Verband bestrebt den Dialog der Kulturen auszuweiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; und zwar insbesondere durch Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können in Nordrhein-Westfalen organisierte alevitische Jugendvereinigungen werden, die innerhalb eines eingetragenen alevitischen Vereins mit eigener Verantwortlichkeit in der Jugendarbeit gebildet werden oder selbst als eingetragener Verein konstituiert sind. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Konstituierung als Jugendvereinigung (Zusammenschluss junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr) mit demokratischen Strukturen.
2. Die jeweiligen Mitgliedsvereinigungen müssen grundsätzlich gemeinnützig tätig sein.
3. Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereines. Die Vereinigungen müssen die im Grundgesetz aufgestellte freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Arbeit als verbindlich anerkennen.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird vom Landesvorstand (kurz: LV) innerhalb von 4 Wochen entschieden und dem Antragsteller schriftlich beschieden.
5. Lehnt der LV Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die antragstellende Vereinigung ihren Antrag bei der nächsten Landeskongress (kurz: LaKo) stellen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der LaKo zu begründen. Die Entscheidung der LaKo ist endgültig.
6. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem LV gegenüber spätestens drei Monate vor Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des Vereins.
8. Der LV hat das Recht, die Mitgliedsrechte solcher Mitgliedsvereine befristet außer Kraft zu setzen, die gegen die Satzung und Ziele des Vereins verstoßen und dem Verein erheblichen Schaden zufügen. Die auf diese Entscheidung zeitlich nachfolgende LaKo entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft des Mitglieds, dessen Rechte außer Kraft gesetzt wurden. Die LaKo kann entweder entscheiden, dass die Mitgliedsrechte wieder aufleben, oder dass das Mitglied ausgeschlossen wird. Für die Neuaufnahme der ausgeschlossenen Vereinigung findet das Verfahren nach Absatz 5 entsprechend Anwendung.
9. Mitgliedsvereinigungen dürfen ohne Beschluss der LaKo oder des LV keine Entscheidung im Namen des Vereins treffen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Mitgliedsvereinigungen fallen oder die Strukturen des Vereins selbst betreffen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge oder anderweitige Zuwendungen an den Verein werden vom LV festgesetzt.
2. Jeder Mitgliedsverein, der mit der Zahlung von insgesamt sechs Monatsbeiträgen ohne Angabe eines sachlichen Grundes in Verzug ist, wird aufgefordert, innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nachzukommen. Werden die Beiträge auch nach dieser Notfrist nicht entrichtet, so wird die Mitgliedschaft dieses Vereins durch schriftliche Mitteilung des LV beendet.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 33-37 44135 Dortmund Tel.: (0231) 77660802 Fax: (0231) 77660803



§ 6 Vereinsebenen

Der Verein gliedert sich in:

1. Die Ortsebene
Örtliche Jugendvereinigungen (Ortsjugenden), welche im Sinne des § 2 aktiv sind, demokratisch organisiert sind, über eigene Jugendgremien (Jugendkonferenz, Jugendvorstand), über eine eigene Jugendkasse verfügen, sowie ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich und in Selbstverwaltung organisieren.
2. Die Bezirksebene
3. Die Landesebene

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Landeskonzferenz (LaKo)
2. Landesvorstand (LV)
3. Kontrollkommission
4. Beirat
5. Flankierende Organe
 1. Bund der Alevitischen Studierenden in Deutschland (BDAS)

§ 8 Landeskonzferenz (LaKo)

1. Die Mitgliedsvereinigungen des Vereins üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegiert_innen in der LaKo aus.
2. Jede Mitgliedsvereinigung, die seit mindestens 3 Monaten Mitglied des Vereins ist, entsendet zwei Delegiert_innen. Die Delegiert_innen sind in den Jugendkonferenzen der jeweiligen Entsendevereinigung für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
3. Die Delegiert_innen dürfen auf der LaKo höchstens 32 Jahre alt sein.
4. Delegiert_innen von Mitgliedsvereinigungen, die mit der Zahlung von insgesamt drei Monatsbeiträgen in Verzug sind, haben kein Wahl- und Stimmrecht bei der LaKo. Sie können aber an der LaKo als Gäste teilnehmen.
5. Die LaKo ist zuständig insbesondere für:
 - a. Wahl der Konferenzleitung
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten LaKo
 - c. Das jährliche Arbeitsprogramm
 - d. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - e. Wahl und Entlastung des LV und der Kontrollkommission
 - f. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des LV
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins
6. Die ordentliche LaKo findet mindestens einmal jährlich statt.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 33-37

44135 Dortmund

Tel.: (0231) 77660802

Fax: (0231) 77660803



7. Eine außerordentliche LaKo findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereinigungen oder der LV eine außerordentliche LaKo fordert. Der LV muss in einem derartigen Falle eine außerordentliche LaKo innerhalb von 4 Wochen einberufen.
8. Die LaKo ist vom LV schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
9. Die LaKo ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegiert_innen anwesend ist. Ist die LaKo nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so findet die nächste LaKo eine Stunde später statt. Diese LaKo mit gleichem Gegenstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
10. Die LaKo wählt für die Dauer der Konferenz eine dreiköpfige Leitung, die aus Mitgliedern und den vom LV eingeladenen Personen bestehen kann. Die Konferenzleitung setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer_in und einer/einem Beisitzer_in zusammen. Personen, die zur Leitung bestimmt werden, verlieren ihr passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht bleibt unberührt. Die Konferenzleitung führt die LaKo und hält Protokoll über die Beschlüsse. Diese werden von der Konferenzleitung unterschrieben. Bis die Versammlungsleitung gewählt wird, übernimmt der Vereinsvorstand die Leitung der LaKo.
11. Die Beschlüsse der LaKo werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegiert_innen gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegiert_innen. Unter Abbedingung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genügt für eine Zweckänderung die absolute Mehrheit der zum Zeitpunkt der LaKo insgesamt stimmberechtigten Delegiert_innen des Vereins, ohne Rücksicht darauf, wie viele stimmberechtigte Delegiert_innen bei der LaKo anwesend sind.
12. Die Mitglieder des LV, der Kontrollkommission und jeweils ein_e Vertreter_in der flankierenden Organe sind stimm- und wahlberechtigt.
13. Jede Gliederung der flankierenden Organe im Bundesland NRW entsendet außerdem eine_n weitere_n Delegierte_n zur LaKo.
14. Die Delegiert_innen der Mitgliedsvereinigungen sind in den Vollversammlungen der jeweiligen Entscheidevereinigung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Vorstand des BDAJ-NRW hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Delegiert_innenwahlen anhand der einzusendenden Versammlungsprotokolle zu überprüfen. Dem Vorstand steht hierbei ein Ermessen zu. Die betroffene Mitgliedsvereinigung hat die Pflicht, dieses Versammlungsprotokoll bei Anfrage durch den Vorstand vorzulegen. Geschieht dies nicht, so dürfen die Delegiert_innen der betroffenen Mitgliedsvereinigung nicht an der LaKo teilnehmen.

§ 9 Landesvorstand

1. Der LV wird für zwei Jahre in geheimer oder offener Wahl von der LaKo gewählt. Beantragt ein Mitglied der LaKo eine geheime Wahl, dann ist diese durchzuführen. Der LV bleibt bis zur Wahl eines neuen LV geschäftsführend im Amt.
2. Die Mitglieder des LV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Die LV-Mitglieder dürfen bei ihrer Wahl höchstens 32 Jahre alt sein.
4.
 - a) Der LV besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern. Sie werden von der LaKo für die Dauer von zwei Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den LV gewählt sind die Personen, die bei der Wahl bis zur Position neun die meisten Stimmen erhalten haben. Scheiden ein oder mehrere LV-Mitglieder aus dem LV in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der LV bei der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen LaKo den Antrag auf Nachwahl von so vielen LV-Ämtern stellen, wie viele nötig sind, ohne dass die Zahl von neun LV-Mitgliedern überstiegen wird. Die nachgewählten LV-Mitglieder bleiben in diesen Fällen so lange im Amt, wie lange die bereits amtierenden im Amt bleiben.
 - b) Der gewählte LV bestimmt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl neu die Funktionen

Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 33-37

44135 Dortmund

Tel.: (0231) 77660802

Fax: (0231) 77660803



- aa. eine Landesvorsitzende
 - bb. einen Landesvorsitzenden
 - cc. eine_n Landessekretär_in
 - dd. eine_n stellvertretende_n Landessekretär_in
 - ee. eine_n Finanzvorsitzende_n
 - ff. eine_n stellvertretende_n Finanzvorsitzende_n
 - gg. drei Beisitzer_innen
5. Dem erweiterten Vorstand gehört auch jeweils ein_e Vertreter_in aus jedem flankierenden Organ an, sodass sich die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder entsprechend erhöht. Die flankierenden Organe bestimmen selbständig, wer sie im Vorstand des BDAJ-NRW vertritt. Bei der konstituierenden Vorstandssitzung dürfen jedoch ausschließlich die neun gewählten Vorstandsmitglieder abstimmen.
6. Die Sitzungen des LV finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die LV-Sitzungen werden durch die / den Landessekretär_in mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen. Im Einverständnis der Mehrheit des LV können die LV-Sitzungen auch kurzfristig vereinbart werden.
7. Der LV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
8. Gemäß § 26 BGB wird der Verein durch die Vorsitzende, den Vorsitzenden, die/den Landessekretär_in und die/den Finanzvorsitzende_n vertreten. Die Vorsitzenden haben das Recht den Verein jeweils alleine, die/der Landessekretär_in und die/der Finanzvorsitzende_n haben das Recht den Verein zusammen zu vertreten.

§ 10 Kontrollkommission

1. Die LaKo wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren eine Kontrollkommission, bestehend aus drei Mitgliedern.
2. Die Kontrollkommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins und erstattet der LaKo über die vorgenommenen Prüfungen einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht ist den Einladungen zu der LaKo beizufügen.
3. Die Kontrolle der Vereinskasse erfolgt mindestens vierteljährlich.

§ 11 Beirat

1. Zur Vereinfachung der Arbeit errichtet der BDAJ-NRW einen Beirat, dem Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Wirtschaft, Vereinsarbeit, Politik usw. angehören können. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen des BDAJ-NRW sein. Sie dürfen jedoch nicht in Vereinigungen organisiert sein, die den Satzungszwecken des BDAJ-NRW widersprechen.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist variabel, sollte 10 jedoch nicht übersteigen. Sie haben den Auftrag die Zukunftsvisionen des BDAJ-NRW zu erörtern.
3. Der Beirat konstituiert sich auf Einladung durch den LV und bleibt für die Dauer der Amtszeit des amtierenden LV im Amt. Er kann lediglich Empfehlungen und Arbeitshilfen zur Verfügung stellen. Dazu tagt er mindestens halbjährlich.

§ 12 Flankierende Organe

1. Flankierende Organe sind Organisationen, welche für die Ideen und Zwecke des BDAJ-NRW in ihrem Einflussbereich eintreten, weiterentwickeln und gleichzeitig Ideen aus ihrem Bereich an den BDAJ-NRW herantragen und dort vertreten.
2. Flankierende Organe haben ihre eigene Satzung. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des BDAJ-NRW stehen.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 33-37 44135 Dortmund Tel.: (0231) 77660802 Fax: (0231) 77660803



§12.1. Bund der Alevitischen Studierenden in Deutschland (BDAS)

1. Die Gliederungen des BDAS im Bundesland NRW sind die selbstständigen Studierendengruppen des BDAJ-NRW. Ihr Aufgabengebiet ist die Hochschularbeit.
2. Die Gliederungen des BDAS in Nordrhein-Westfalen haben das Recht, unter sich ein Vorstandsmitglied des BDAJ-NRW zu wählen. Diese Person hat Rede- und Stimmrecht.

§ 13 Örtliche Jugendvereinigungen (Ortsjugenden)

1. Die Ortsjugenden tragen den Namen „Alevitische Jugend Musterstadt“ und werden mit „BDAJ-Musterstadt“ abgekürzt.
2. Mitglieder der Ortsjugenden können alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden.
3. Die Ortsjugenden verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Zweck der Ortsjugenden ist es insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten.
5. Für den Fall, dass die Ortsjugend ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten nicht so ausübt, dass sie mit denen des Vereins konform sind, wird dem LV das Recht eingeräumt, eine Rechenschaft zu verlangen, die sich an den Vereinsvorstand zu richten hat. Dem Landesverband steht ebenfalls das Recht zu, eine Abhilfe zu verlangen. Wird Abhilfe verweigert, so muss der Vereinsvorstand unverzüglich eine Jugendkonferenz einberufen und einen Beschluss einholen, der die abweichende Tätigkeit billigt, dem mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
6. Die näheren Bestimmungen der Arbeitsweise werden auf der Jugendkonferenz der Ortsjugend mit einer eigenen Jugendordnung bestimmt.

§ 14 Bezirksebene

1. Zur besseren Erledigung der Arbeit und der Erzielung von Synergieeffekten bildet der LV Bezirke. Jede Ortsjugend wird nach geographischen Gesichtspunkten einem Bezirk zugeordnet. Auf Antrag an den LV kann eine Zuordnung in einen anderen Bezirk erfolgen.
2. An den Bezirkssitzungen, die zumindest halbjährlich stattfinden sollen, können die Ortsjugenden mit beliebig vielen Personen teilnehmen. Jede Ortsjugend besitzt allerdings nur ein Stimmrecht. Zu Beginn der Sitzung ist zu klären, welche Person dieses Stimmrecht wahrnimmt. Weiterhin nimmt der LV ebenfalls an den Sitzungen teil und besitzt ebenfalls ein Stimmrecht.
3. Jeder Bezirk wählt unter sich einen Sprecher_innen-Rat. Dieser besteht aus vier Personen und ist nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen. Mitglieder des LV und der Kontrollkommission können nicht gewählt werden. Der Rat bleibt jeweils bis zu einem Jahr im Amt und organisiert die Bezirkssitzungen. Er dient weiterhin als Bindeglied zum LV. Die Mitglieder des Rates haben kein Stimmrecht auf den Bezirkssitzungen, es sei denn sie sind von der eigenen Ortsjugend dazu legitimiert. Scheidet ein_e Sprecher_in während der einjährigen Amtszeit aus, so kann auf der folgenden Sitzung nachgewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Person endet aber gemeinsam mit den bereits amtierenden Sprecher_innen.

§ 15 Vergütungen

1. Die Vorstands- und Kontrollkommissionsarbeit im Verband wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die LaKo kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Verbandsfunktionär_innen für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (Ehrenamtpauschale)

§ 16 Verhältnis des Vereins zum Bundesverband “Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.”

1. Die Satzung des Vereins darf nicht in Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in NRW e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 33-37

44135 Dortmund

Tel.: (0231) 77660802

Fax: (0231) 77660803



2. Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht an allen Versammlungen der Vereinsorgane, samt der LaKo, teilzunehmen. Sie haben überall ein Rederecht.
3. Für den Fall, dass der Verein seine satzungsmäßigen Tätigkeiten nicht so ausübt, dass sie mit denen des Bundesverbands konform sind, wird dem Bundesverband das Recht eingeräumt, eine Rechenschaft zu verlangen, die sich an den LV zu richten hat. Dem Bundesverband steht ebenfalls das Recht zu, eine Abhilfe zu verlangen. Wird Abhilfe verweigert, so muss der Vereinsvorstand unverzüglich die LaKo einberufen und einen Beschluss einholen, der die abweichende Tätigkeit billigt, dem mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Delegiert_innen zustimmen.
4. Die LaKo, die über den Austritt aus dem Bundesverband entscheidet, ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der durch die Ortsjugenden entsandten Delegiert_innen anwesend sind. Der Beschluss über den Austritt vom Bundesverband bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Delegiert_innen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins muss eine LaKo einberufen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausweist.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mindestens Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Delegiert_innen für die Auflösung stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des LV, die den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten, zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband "Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.", der es ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Landeskonzferenz am 28. Juni 2009 in Oberhausen beschlossen und auf der Landeskonzferenz am 26. Mai 2013 in Wuppertal geändert. Eine weitere Änderung erfolgte auf der Landeskonzferenz am 5. März 2016 in Schwerte.